

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. II a (Leiter eines
Kunstamtes)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 545/73

Urteil des BAG vom 11. September 1974 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 545/73

2 Sa 19/73 Berlin

Verkündet am
11. September 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Auffarth sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. September 1973 - 2 Sa 19/73 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 2. Dezember 1960 bei dem beklagten Land beschäftigt. Bis zum 6. Dezember 1963 war er Leiter der Musikschule T . Seit dem 7. Dezember 1964 ist er Leiter des Kunstamtes im Bezirk R . Der Kläger besitzt keine abgeschlossene Hochschulbildung. Vom 1. April 1950 bis 31. März 1956 studierte er mit den Fächern Gesang und Fagott am Städtischen Konservatorium; von April 1954 bis März 1955 besuchte er die Opernschule der Hochschule für Musik in B . Der Kläger erhält Vergütung nach der VergGr. IV a BAT. Mit Schreiben vom 25. Januar 1971 verlangte er Höhergruppierung in die VergGr. II a BAT. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 30. Juni 1971 abgelehnt.

Die dem Kläger im Jahre 1964 übertragene Stelle des Leiters eines Kunstamtes war wie folgt ausgeschrieben:

"Beim Bezirksamt R Kunstamt, ist ab sofort die Stelle des Leiters' des Kunstamtes - Vgr. IV a BAT - zu besetzen.
Sachgebiet: Planung und Organisation kultureller Veranstaltungen aller Art, insbesondere auf den Gebieten der bildenden Künste, Musik und Literatur. Erfahrungen in der Durchführung von Kunstausstellungen, Konzerten, Dichterlesungen und Theateraufführungen. Künstlerische Beratung in Bezirksangelegenheiten.

Anforderungen: Gründliche Kenntnisse im Kunstwesen, Gewandtheit im Umgang mit Künstlern sowie bei der Bearbeitung verwaltungsmäßiger und organisatorischer Aufgaben.

Bewerber mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder einer gleichrangigen Lehranstalt werden bevorzugt."

Das Arbeitsgebiet des Klägers umfaßt folgende Bereiche:

- "a) Planung, Vorbereitung und Durchführung bezirkseigener Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kunst (Musik, Dichtung, Theater, Tanz, Kabarett, Film, Volkskunst, Ausstellungswesen).
- b) Durchführung der gesamten Werbung.
- c) Künstlerische Betreuung der Graphothek B
- d) Fachliche Beratung und Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen anderer Abteilungen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

- e) Vermittlung von Künstlern bei der Vergabe von Aufträgen.
- f) Vermittlung von Ankäufen bei Ausstellungen.
- g) Mitwirkung bei "Kunst am Bau" im Bereich der Abteilung Volksbildung.
- h) Förderung der im Bezirk ansässigen Künstler, insbesondere Unterstützung junger Künstler.
- i) Beratung und Förderung der Volkskunstgruppen.
- j) Mitarbeit für das Heimarchiv.
- k) Verwaltungsangelegenheiten (u.a. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Mittel des Kunstamtes)."

Innerhalb der Abteilung Volksbildung steht der Leiter des Kunstamtes organisatorisch neben den Schulräten, dem Direktor der Volkshochschule und dem Leiter des Amtes Büchereiwesen. Er handelt selbständig im Rahmen der globalen Richtlinien des Leiters der Abteilung und der Deputation.

Der Kläger hat vorgetragen, er erfülle als Kunstamtsleiter die Merkmale der VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT. Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen setze bei der Vielfalt der künstlerischen Aufgaben ein Wissen und Können voraus, wie es üblicherweise nur durch eine Hochschulbildung vermittelt werde. Allein die Sonderaufgaben der Graphothek und ihre Betreuung qualifizierten seine Tätigkeit entsprechend. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm ab 1. August 1970 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu gewähren und die Differenzbeträge ab 8. September 1971 mit 4 % zu verzinsen und nachzuzahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat erwidert, daß dem Kläger kein Aufgabengebiet übertragen worden sei, das wissenschaftliche Hochschulbildung bzw. gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen erfordere. Der Kläger übe auch keine Tätigkeit aus, die einer wissenschaftlichen Hochschulbildung entspreche.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 69.720,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert der Klage stattgegeben mit Ausnahme des Zinsanspruches für die Zeit vom 8. September bis 7. Dezember 1971.



- 4 -

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

Im Rahmen seines insoweit den Tatsachengerichten zukommenden Beurteilungsspielraumes geht das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision jedenfalls in den tragenden Ausführungen rechtsfehlerfrei davon aus, daß dem Kläger ab 1. August 1970 Vergütung nach VergGr. II a BAT zusteht.

Zunächst nimmt das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler an, daß die vom Kläger auszuübende und ausgeübte Tätigkeit als Leiter des Kunstamtes beim Bezirksamt R als einheitliche Gesamttätigkeit zu bewerten ist und sich nicht in mehrere Teiltätigkeiten aufspalten läßt (vgl. BAG AP Nr. 27, 40, 52 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 - (demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen)). Das Landesarbeitsgericht führt hierzu aus, daß zum Arbeitsgebiet eines Kunstamtsleiters naturnotwendig Verwaltungs- und organisatorische Aufgaben gehörten, daß das Gesamtaufgabengebiet des Klägers eine Einheit darstelle und deswegen als einheitliches Aufgabengebiet angesehen werden müßte. Es legt damit im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes dar, daß die Tätigkeit des Klägers ihm einheitlich übertragen worden ist, nach der Organisation der Beklagten eine einheitliche Aufgabe darstellt und infolgedessen auch tarifrechtlich einheitlich zu bewerten ist. Das ist eine aus Rechtsgründen mögliche und in der Revisionsinstanz nicht angreifbare Auffassung. Zu Unrecht vermißt die Revision insoweit eine Begründung, weil die Feststellung der organisatorischen und tatsächlichen Einheit der Aufgaben des Klägers eine zwar knappe, aber doch ausreichende Begründung für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit darstellt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

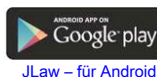
Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus, daß der Kläger zwar keine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung aufzuweisen hat, jedoch ein Angestellter ist, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Es geht dazu von der zweiten Alternative der Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Senats aus und verlangt demgemäß ausdrücklich für die gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes (vgl. Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen) und für die entsprechende Tätigkeit, daß sie ein dementsprechendes Wissen und Können erfordert und somit akademischen Zuschnitt hat (BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT). Damit geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus. Es hat auch in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die zu fordernden Tätigkeitsmerkmale rechtsfehlerfrei angewandt. Das Landesarbeitsgericht stellt hierzu fest, daß der Kläger Fähigkeiten im dargelegten Rechtssinne besitze, die er sich durch ein zwölfsemestriges Musikstudium, durch den Besuch der Opernschule, der Hochschule für Musik und durch seine Tätigkeit als Leiter der Musikschule T erworben habe. Auch habe der Kläger als Leiter des Kunstamtes Tätigkeiten auszuüben, die etwa wie die anderer vergleichbarer Behördenleiter, Fähigkeiten voraussetzen, die einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung gleichwertig seien. Damit sind vom Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler gleichwertige Fähigkeiten festgestellt worden.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen und Angriffe der Revision greifen nicht durch. Insbesondere ist es entgegen der Auffassung der Revision nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, daß der Kläger gleichwertige Fähigkeiten durch sein Studium am Städtischen Konservatorium, durch den Besuch der Opernschule und durch die Tätigkeit als Leiter der Musikschule erworben habe. Denn es kommt nicht entscheidend darauf an, ob es sich bei diesen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



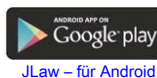
JLaw – für iOS

Institutionen um wissenschaftliche Hochschulen im Sinne des Tarifvertrages handelt. Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen können nämlich auch auf andere Weise als durch ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen erworben werden, etwa durch Selbststudium, durch Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit und damit verbundener Gewinnung entsprechender Erfahrungen durch den Besuch anderer Schulen und Lehrgänge und persönliche Vertiefung dort erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten. Es ist auch nicht zutreffend, daß sich der Kläger dabei allenfalls auf das Gebiet der Musik bezogene Fähigkeiten und Erfahrungen hätte aneignen können, da er als Leiter der Musikschule auch entsprechende organisatorische und verwaltungsrechtliche Erfahrungen hat sammeln und entsprechende Fähigkeiten hat erwerben können. Da im übrigen revisionsrechtliche Rügen gegen diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht erhoben worden sind, reichen insoweit die getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts aus, um von gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ausgehen zu können, zumal diese nicht unbedingt auf einem Gebiet liegen müssen, auf dem sonst üblicherweise durch ein akademisches Studium Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden. Für die gleichwertigen Fähigkeiten genügt es vielmehr, daß sie ein zwar nicht geringeres, aber doch entsprechend umfangreiches Wissensgebiet umfassen, das auch auf anderen Gebieten liegen kann.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht insoweit auch ohne Rechtsfehler eine entsprechende Tätigkeit angenommen und ausgehend von dem zutreffenden Rechtsbegriff ausgeführt, daß der Kläger nicht nur eine Tätigkeit von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung ausübe, sondern über ein begrenztes Arbeitsgebiet hinaus wie ein entsprechend ausgebildeter Akademiker Zusammenhänge überprüfen müsse und Ergebnisse selbständig zu entwickeln habe; Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen könnten danach nur mit einem so umfassenden Wissen ausgeführt werden, wie es durch ein abgeschlossenes Universitätsstudium vermittelt werde. Auch das ist eine vielleicht kurze, aber doch verständliche und ausreichende Begründung einer entsprechenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Tätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT, die wiederum im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz liegt und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Wenn das beklagte Land demgegenüber einwendet, das Landesarbeitsgericht habe weder erläutert, welche Werbetätigkeit zum Aufgabenbereich des Klägers gehöre, noch inwiefern der Arbeitsbereich des Klägers gerichtsbekannt sei, so kommt es hierauf nicht entscheidend und für das angefochtene Urteil tragend an, da der Kläger bereits nach dem unstreitigen Tatbestand des angefochtenen Urteils die gesamte Werbung durchzuführen hatte. Welchen Umfang die Werbung innerhalb der Gesamttätigkeit ausmacht, ist dann ohnehin nicht mehr entscheidend, da auch das beklagte Land nirgends vorgebracht hat, daß die Werbetätigkeit des Klägers deswegen unbeachtlich sei, weil sie in einem nur ganz geringen Umfange anfalle.

Die Revision beanstandet dazu weiter, das Landesarbeitsgericht entnehme ohne ausreichende Begründung einem vorgelegten Programm, daß der Kläger Einfluß auf die Programmgestaltung habe. Das Landesarbeitsgericht hat aber selbst dazu ausgeführt, daß bereits in der Heranziehung bestimmter Künstler, Orchester usw. auch eine Programmgestaltung liege, weil etwa die Auswahl eines bestimmten Orchesters Beherrschung der entsprechenden klassischen bzw. modernen Musik und der Interpreten voraussetze. Das ist eine rechtlich mögliche und zulässige Schlußfolgerung, die jedenfalls einen mittelbaren Einfluß auf die Programmgestaltung darlegt, womit die Berücksichtigung dieser Programmgestaltung durchaus im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz möglich wurde.

Ist aber bereits danach das angefochtene Urteil aus Rechtsgründen wegen des insoweit den Tatsacheninstanzen obliegenden Beurteilungsspielraumes nicht zu beanstanden, kam es auf die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts und die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision entscheidend nicht mehr an.

- 8 -



- 8 -

Die Revision war vielmehr schon aus den dargelegten Gründen mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann

Dr. Auffarth hat Urlaub
und ist an der Unterschriftsleistung verhindert.

Dr. Feller

Dr. Neumann

Pfister

Brocksiepe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

